



### LEISTUNGSBESCHREIBUNG

#### 1. Absperrgeräte

Absperrgeräte, wie z. B. Absperrschranken, Absperrschrankengitter und Leitbaken müssen ungeachtet ihrer Ausrichtung, als Längs- und Querabsperrung, grundsätzlich mit Folien der Reflexionsklasse RA2 nach DIN 67520 ausgestattet sein.

#### 2. Halteverbote im Baubereich

Der Auftragnehmer hat durch das lückenlose und widerspruchsfreie Aufstellen der Zeichen 283 (Absolutes Halteverbot) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1040-34 die Arbeitsstelle von parkenden und haltenden Fahrzeugen zu räumen und für die Dauer der ihm gegenüber beauftragten Leistungserbringung freizuhalten. Auf dem Zusatzzeichen 1040-34 hat der Auftragnehmer den Zeitpunkt anzugeben, ab dem er die Wirksamkeit der Zeichen 283 benötigt, wobei der Zeitpunkt nicht vor der vertraglich vereinbarten Frist für den jeweiligen Bauabschnitt liegen darf. Die Aufstellung der Zeichen 283 (Absolutes Halteverbot) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1040-34 muss mindestens drei volle Tage vor dem vorbezeichneten Zeitpunkt liegen. Der Auftragnehmer hat während der Aufstellung der Verkehrszeichen ein Protokoll zur Beweissicherung nach ZTV-SA 97 Nummer 6.1, Absatz 6 aufzustellen.

#### 3. Abänderung vorhandener Beschilderung und Wegweiser

##### 3.1 Vorhandene Beschilderung und Wegweiser unwirksam machen

Erlaubt sind nur:  
 ·Abdrehen um 90°.  
 ·Demontage.  
 ·Abdecken mit witterungsbeständigen und blickdichten Säcken.

##### 3.2 Vorhandene Beschilderung und Wegweiser (auch teilweise) Auskreuzen

Der Einsatz von Klebebändern ist nicht zulässig.  
 Es sind ausschließlich mobile Auskreuzvorrichtungen mit den folgenden Eigenschaften zu verwenden:  
 ·Trägermaterial aus Kunststoff oder Metall.  
 ·Beklebt mit Folie Typ 3, gem. DIN 67520, Teil 4.  
 ·Schildfläche ≤ 3 m<sup>2</sup> müssen eine Breite von 75 mm, Schildfläche > 3 m<sup>2</sup> eine von 100 mm aufweisen.  
 Der AN haftet für jegliche Schäden an den Verkehrszeichen und Schildertafeln, die durch unsachgemäßes Auskreuzen verursacht werden.

#### 4. Arbeitsstellen- und Verkehrssicherung im Baubereich

##### 4.1 Trennung von Baubereich und öffentlichem Verkehr

Baubereiche sind grundsätzlich durch die Zeichen 250, in Verbindung mit Absperrschranken mit mindestens fünf Warnleuchten (rotes Dauerlicht) gegenüber Bereichen mit öffentlichem Verkehr abzugrenzen. Wird es notwendig, dass der Auftragnehmer die Absperrschranken temporär öffnen muss, um z. B. mit Baustellenfahrzeugen zu passieren, so hat er sicherzustellen, dass währenddessen keine anderen Verkehrsteilnehmer in den gesperrten Baubereich gelangen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Absperrschranken unmittelbar nach der temporären Öffnung wieder zu schließen. Besonders während Arbeitsunterbrechungen hat der Auftragnehmer die Sperrungen immer geschlossen zu halten.

##### 4.2 Zugang für Fußgänger zum Baubereich

Innerhalb von Baubereichen (siehe Ziffer 4.1) hat der Auftragnehmer stets das Passieren des Fußgängerverkehrs und zugleich den Zugang zu den anliegenden Grundstücken, über Zugänge, Eingänge, Treppen etc. sicherzustellen. Die unter 4.1 beschriebenen Absperrschranken sind daher so aufzustellen, dass Fußgänger diese passieren können. Hierbei sind grundsätzlich Durchgangsbreiten von mindestens 1,30 m, in kurzen Engstellen von mindestens 1,00, vorzusehen.

##### 4.3 Trennung zwischen Arbeitsstelle und Verkehrsbereich

Innerhalb des Baubereiches hat der Auftragnehmer den Verkehrsbereich für Fußgänger von seiner Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter zu trennen. Die Signalbilder der Absperrschrankengitter müssen dabei in Richtung des Verkehrsbereichs weisen.

##### 4.4 Verkehrsbereich für Fußgänger innerhalb des Baubereiches

Der Verkehrsbereich für Fußgänger innerhalb des Baubereiches muss an jeder Stelle eine Mindestbreite von mindestens 1,30 m, in kurzen Engstellen von mindestens 1,00, aufweisen. Die Unterlage des Verkehrsbereiches muss fest und eben sein und sie muss witterungsunabhängig von allen Verkehrsteilnehmern gefahrlos benutzt werden können. Absätze in der Unterlage von mehr als 20 mm sind anzurampen. Absätze von mehr als 0,20 m sind als Stufen auszubilden, wobei Stufenhöhen das Maß von 0,20 m nicht übersteigen dürfen.

##### 4.5 Aufrechterhaltung der von Zu- und Eingängen zu anliegenden Grundstücken bzw. Gebäuden

Die sichere Benutzung aller Zu- und Eingänge von Grundstücken und Gebäuden, die im bzw. entlang des Baubereiches liegen, hat der Auftragnehmer zu jeder Zeit sicherzustellen. Hierfür hat der Auftragnehmer Fußgänger-Behelfsbrücken nach Ziffer 5.10.8 ZTV-SA einzusetzen. Sollte der Auftragnehmer alternativ Stahlplatten oder Treppenstufen aus Holz einsetzen, so gelten für diese die gleichen Anforderungen wie für Fußgänger-Behelfsbrücken nach Ziffer 5.10.8 ZTV-SA und gleichzeitig die Mindest- und Höchstmaße nach Ziffer 4.4





##### 4.6 Anpassen der Einrichtungen für den Fußgängerverkehr in Abhängigkeit der Leistungserbringung

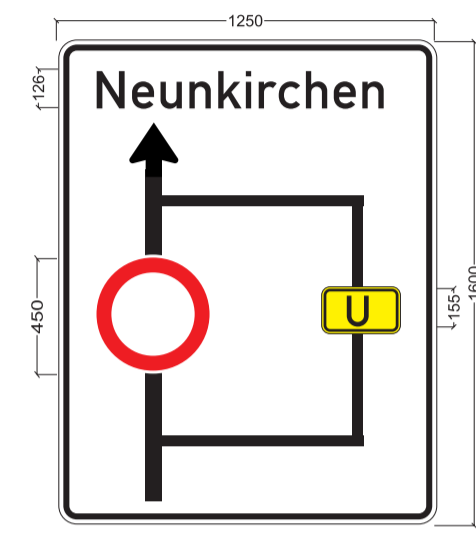
Der Auftragnehmer hat die Einrichtungen für Arbeits- und Verkehrssicherung gemäß Ziffer 4.3 bis 4.5 in Abhängigkeit seiner Leistungserbringung gegebenenfalls mehrfach umzubauen und anzupassen, woraus dabei kein Verlust der Sicherheit für Beschäftigte und Verkehrsteilnehmer resultieren darf.

##### 4.7 Leistungsumfang der Teilleistung "Verkehrssicherung für Arbeitsstellen von längerer Dauer herstellen, vorhalten, warten, betreiben und abbauen"

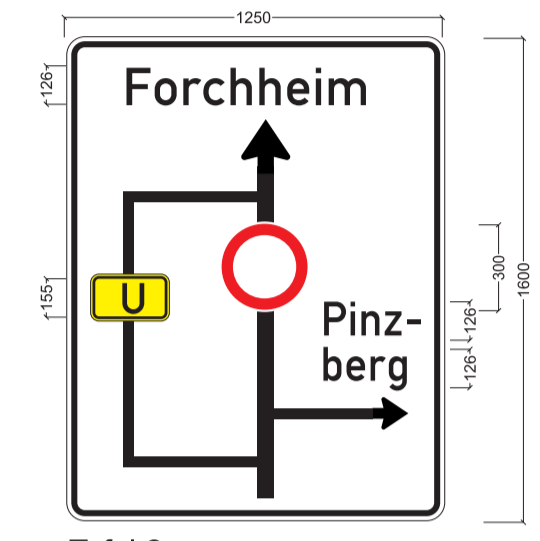
Alle unter Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.6 beschriebenen Leistungen, sind Bestandteil der jeweiligen baubereichsbezogenen Teilleistungen "Verkehrssicherung für Arbeitsstellen von längerer Dauer herstellen, vorhalten, warten, betreiben und abbauen" im Leistungsverzeichnis.

### ZEICHENERKLÄRUNG

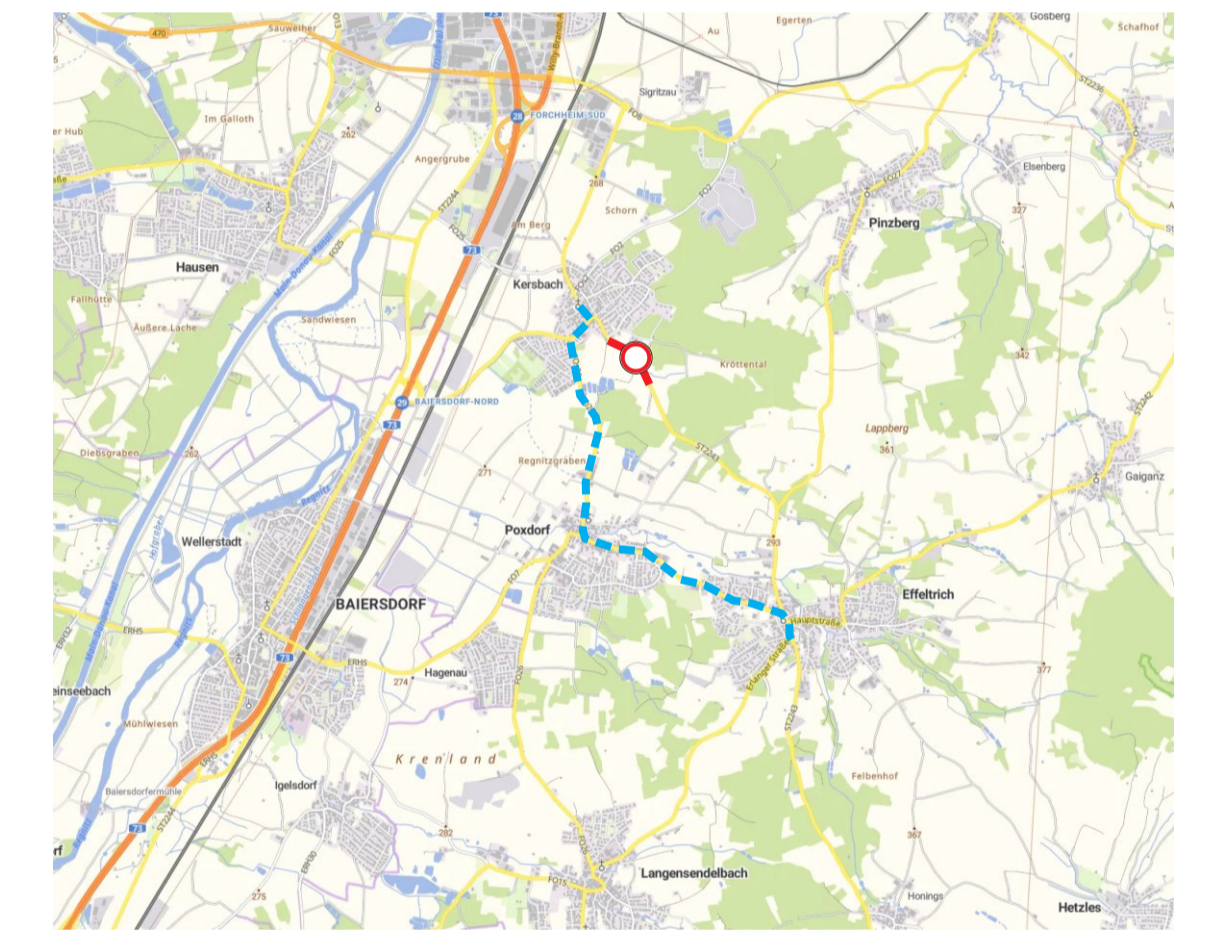
-  im Bestand vorhandenes VZ (Wegweiser in Echt-Farben) dargestellt wird nur relevante Beschilderung
-  für die Bauzeit aufzustellendes VZ
-  außer Kraft zu setzendes, im Bestand vorhandenes VZ
-  bauzeitliche LSA





Tafel 1



Tafel 2



Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	<b>Stadt Forchheim</b> Hochwasserschutz Kersbach Hochwasserrückhaltebecken	Anlage-Nr.:		x	
		Plan-Nr.:		x	
Maßstab:	Ausführungsplanung	FO0911	Datum	Name	
	ohne	Lageplan Beschilderung und Absicherung	entw.	Okt. 2025	Ro
gez.			Dez. 2025	Ro	
gepr.			Jan. 2026	Eck	
Vorhabensträger:		Entwurfsvorfaller:			
 <b>Stadt Forchheim</b> Stadt Forchheim, den		 <b>Höhnen &amp; Partner</b> INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT BERATENDE INGENIEURE Marsstraße 16 96047 Bamberg, Tel. 0931/9881-0 Fax. 0931/9881-33 Bamberg, den 31.01.2026			